



FFW – DEPESCHE

November 2021

07/2021

ZAHLEN | DATEN | FAKTEN

Die Belt and Road Initiative – umgangssprachlich „**Neue Seidenstraße**“ – wurde erstmals im Jahr 2013 von der Regierung Chinas der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt hat das offizielle Ziel, interkontinentale Infrastruktur- und Handelsnetze zwischen China und den beteiligten Ländern zu schaffen und auszubauen. Im Jahr 2017 investierte China rund **20 Milliarden US-Dollar** in Länder entlang der „Neuen Seidenstraße“.

Zu den strategisch wichtigsten Häfen der Belt and Road Initiative zählen Colombo, Gwadar, Djibouti/Doraleh, Piräus und Duisburg. Auch in den Schienenverkehr investiert die Belt and Road Initiative viel Geld: Mit **2,9 Milliarden US-Dollar** wird beispielsweise der Ausbau der Verbindung Budapest-Belgrad zur zweigleisigen Bahnstrecke beziffert.

Gemäß offiziellen Angaben haben zu Beginn des Jahres 2019 bereits **125 Länder sowie 29 internationale Organisationen** ein Memorandum of Understanding mit der Belt and Road Initiative unterzeichnet. Im März 2019 schloss sich **Italien** als erstes der großen G7-Länder dem Projekt an. **Deutschland** hat sich der „Neuen Seidenstraße“ noch nicht offiziell angeschlossen.

Quelle: www.statista.de

I. AKTUELLES

Nicht zentral gelegen, aber dennoch von zentraler Bedeutung!

Mit diesen Worten hatte Ronald Pofalla den Ausbau des Karower Kreuzes in seiner Bedeutung eingeordnet. Dieser Ausbau hat nun nach vier Jahren seinen Abschluss gefunden. Am 12.10.2021 wurde das zweite Fernbahngleis zwischen Blankenburg und Karow offiziell in Betrieb genommen und damit ein Engpass beseitigt.

Da alle Fernverkehrsverbindungen sowie der Güterverkehr auf der Nord-Süd-Achse das

Karower Kreuz passieren müssen, gibt das zusätzliche Gleis mehr Kapazitäten. Dies wird voraussichtlich für mehr Stabilität und entsprechend auch eine höhere Pünktlichkeit der Züge sorgen. Profitieren wird davon der Fahrplan in der ganzen Stadt, was auch daran liegt, dass sämtliche Züge, die über das Nordkreuz in Karow fahren, auch den Gesundbrunnen, den Hauptbahnhof und den Bahnhof Südkreuz passieren müssen.

Quelle: www.morgenpost.de

Die Rieckhallen in Berlin (Hamburger Bahnhof) sind gerettet.



Am 23.09.2021 haben das Land Berlin und die CA Immobilien Anlagen AG ein Memorandum of Understanding (MOU) zur Sicherung der Rieckhallen unterzeichnet.

Das MOU sieht vor: Berlin strebt an, die Rieckhallen zu erwerben. Die CA Immo möchte diesen Erwerb im Rahmen eines wertgleichen Grundstückstausches ermöglichen.

Dem Abschluss des MOU folgen Verhandlungen über die vertragliche Ausgestaltung des Grundstückstauschs, planungsrechtliche Festlegungen, Wertermittlungen und vor Abschluss auch die entsprechende Beteiligung des Parlaments. Mit dem Abschluss des Vertrags geht das Eigentum dann auf das Land Berlin über.

Quelle: www.berlin.de

II. ENTSCHEIDUNGEN IM ÜBERBLICK

Bittere Rückkehr aus dem Urlaub! Gerichte und Behörden müssen nach Verkehrsdelikten im EU-Ausland die von den dortigen Institutionen verhängten Geldstrafen grundsätzlich anerkennen und vollstrecken. Das hat der EuGH entschieden.

Dies folgt aus dem EU-Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, welcher ausdrücklich auch auf Verkehrsverstöße Anwendung finden soll.

Im Streitfall ging es um eine Geldstrafe infolge einer verweigerten Fahreridentifizierung.

Der EuGH stellt klar, dass eine Vollstreckung nur dann nicht erfolgen kann, wenn einer der im EU-Rahmenbeschluss vorgesehenen Gründe dagegen spricht.

So muss beispielsweise das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Vollstreckungsurkunde beigefügt sein. Auch muss die betroffene Person

in dem ausländischen Verfahren ausreichend Gelegenheit bekommen haben Einwendungen zu erheben.

Praxistipp: Aussitzen ist bedauerlicherweise keine anzuratende Strategie mehr. Prüfen Sie die eingegangenen Schriftstücke zeitnah und suchen Sie gegebenenfalls rechtzeitig anwaltliche Hilfe auf (auf jeden Fall vor Ablauf von zwei Wochen seit Eingang des Schreibens). Treffen die Vorwürfe demgegenüber zu und erscheinen die zur Vollstreckung gebrachten Gebühren angemessen, ist es ratsam diese umgehend zu zahlen, um in den Genuss von möglichen Nachlässen zu kommen.

Für Titel aus der Zivilgerichtsbarkeit (Urteile, Versäumnisurteile) gilt im Übrigen die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung, welche die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ermöglicht. Damit entfällt in den anderen EU-Mitgliedstaaten das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang noch in Altfällen der Vollstreckung aus deutschen Vollstreckungstiteln vorgeschaltet war.

Keine Abnahmeverweigerung bei unwesentlichen Mängeln.

Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht ab, obwohl es im Wesentlichen mangelfrei hergestellt ist (unberechtigte Abnahmeverweigerung), gilt das Werk als abgenommen.

Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei den im Abnahmeprotokoll aufgelisteten Restarbeiten nur um kleinere Nachbesserungsarbeiten und geringfügige Mängel handelt (Reinigung, Beschilderung und Beschriftung, fehlende Steckdose usw.), die als unwesentlich und geringfügig



anzusehen sind. In diesem Fall ist es dem Auftraggeber zuzumuten, das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß abzunehmen.

Um Klarheit zu schaffen, ist eine negative Feststellungsklage, welche darauf abzielt feststellen zu lassen, dass ein Werk nicht abgenommen ist oder nicht als abgenommen gilt, zulässig.

OLG Köln, Urteil vom 28.10.2020 - 17 U 44/16

III. ENTSCHEIDUNG IM DETAIL

Die Entscheidung des OLG Celle aus dem Jahre 2019 behält weiterhin hohe Aktualität. In der Entscheidung wird im Detail aufgezeigt, dass es bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit eines Leistungsverzeichnisses, eine Nachfragepflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber geben kann.

OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 - 14 U 191/13

Die Klägerin wurde von der Beklagten nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit den Arbeiten für den Neubau einer Bundesstraße beauftragt.

In diesem Zusammenhang waren u. a. gemäß des Leistungsverzeichnisses Boden- bzw. Felsarbeiten auszuführen.

Mit der Klage macht die Klägerin Mehrkosten aus einem Nachtrag geltend, die nach ihrer Auffassung dadurch entstanden sind, dass bei Ausführung der Arbeiten teilweise eine Bodenqualität vorgefunden worden sei, die nicht der Klassifizierung in den Vergabeunterlagen entsprochen habe und nicht vertraglich vereinbart gewesen sei.

Grundlage des von der Klägerin erstellten Angebots war die von der Beklagten gefertigte Leistungsbeschreibung. Dort wurden detaillierte Angaben zur Bodenbeschaffenheit bzw. den geologischen Verhältnissen gemacht.

Es differierten jedoch die Angaben zur Bodenklasse im Leistungsverzeichnis und dem beigegeführten Gutachten, wobei nur die Angaben im Gutachten zutrafen.

Noch im Submissionsverfahren stellte die Klägerin zu dieser Unstimmigkeit eine Nachfrage. Hierauf wurde die einschlägige LV-Position leicht abgeändert und ergänzt (mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das beigegeführte Gutachten), jedoch wurde hierbei im Leistungsverzeichnis erneut eine fehlerhafte Bodenklasse angegeben.

Die Klägerin kalkulierte daraufhin mit der fehlerhaften Bodenklasse und erhielt den Zuschlag für das Bauvorhaben.

Da die geschuldeten Arbeiten und die Entsorgung des Aushubmaterials der tatsächlich vorliegenden Bodenklasse mit höheren Aufwendungen verbunden war, machte die Klägerin diese Kosten zu einem späteren Zeitpunkt im Nachtragswege gegenüber dem AG geltend.

Nach erfolgloser erster Instanz, verfolgt die Klägerin ihr Begehren im Berufungsverfahren weiter.

1. ENTSCHEIDUNG

Ohne Erfolg! Entschied das OLG Celle.

Zwar waren die Ausschreibungsunterlagen – anders als noch von der gerichtlichen Vorinstanz angenommen - fehlerhaft gewesen.



Bei der Prüfung der Frage, ob eine mangelhafte Ausschreibung vorliegt, sind in erster Linie der Wortlaut, sodann die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die Verkehrssitte und die Grundsätze von Treu und Glauben heranzuziehen. Die Auslegung hat dabei gemäß §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont der potentiellen Bieter oder Auftragnehmer zu erfolgen. Diese Prüfung ergab vorliegend durchaus, dass die Ausschreibungsunterlagen fehlerhaft waren.

Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht des Bieters im Ausschreibungs- und Angebotsstadium, auf im Leistungsverzeichnis enthaltene Fehler hinzuweisen.

Allerdings folgt aus dem Grundsatz des Gebots zu korrektem Verhalten bei Vertragsverhandlungen dann eine Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, wenn die Verdingungsunterlagen offensichtlich falsch sind.

Von einer solchen offensichtlichen Erkennbarkeit ging das OLG Celle im vorliegenden Fall hinsichtlich der im Leistungsverzeichnis genannten (falschen) Bodenklasse aus.

Unterlässt der Auftragnehmer in einem solchen Fall seine Klärungsbemühungen und den gebotenen Hinweis und legt seiner Kalkulation gewissermaßen "ins Blaue" oder sogar "spekulativ" die für ihn günstigste Leistung zugrunde, um so ein entsprechend attraktives Angebot abzuge-

ben, ist er nicht im Sinne eines enttäuschten Vertrauens schutzwürdig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gehindert, Zusatzforderungen zu stellen.

Im Falle einer fehlerhaften Ausschreibung ist jedoch stets auch ein treuwidriges Verhalten des Auftraggebers in Betracht zu ziehen, was das OLG Celle jedoch für den zur Entscheidung liegenden Fall verneint hat.

2. FAZIT

Grundsätzlich steht der Auftraggeber nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A in der Pflicht, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Zudem besteht grundsätzlich keine Pflicht des Bieters im Ausschreibungs- und Angebotsstadium, auf im Leistungsverzeichnis enthaltene Fehler hinzuweisen.

Als Ausnahme hiervon stellt das Urteil klar, dass der Auftraggeber immer dann auf Fehler in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen werden muss (gegebenenfalls mehrmals), wenn diese offensichtlich sind.

3. PRAXISTIPP

Entschließt sich der AN dazu, einen Fehler in den Ausschreibungsunterlagen des AG zu erkennen, muss er solange mit ihm um Klärung ringen, bis eine Korrektur oder Klarstellung der betroffenen Positionen erreicht ist!



Impressum

Herausgeber:

FELLA FRICKE WAGNER PARTNERSCHAFT
Rechtsanwälte Steuerberater

(Amtsgericht Charlottenburg PR 763 B)
Genthiner Str. 11
10785 Berlin

+49 (0)30 / 26 39 53 99 0
info@ffwkanzlei.de

www.ffwkanzlei.de



RA Fridolin Hadelich, Autor